

**Vorab per E-Mail**

Rahel Zehnder, M.A. HSG in Rechtswissenschaft  
Bereich Recht  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich  
Kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch

**Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 28. Mai 2021**

19. Juni 2021, Zürich

Sehr geehrte Frau Zehnder

Ich danke für Ihr Einschreiben vom 28. Mai 2021, das ich sehr ernst nehme und in dem Sie über eine «erneute Beschwerde» von bisher uns Unbekannten wegen «Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzmassnahmen in meiner Arztpraxis» sowie angebliche «Desinformation von Patientinnen und Patienten betreffend Maskentragen und COVID-19-Impfungen» berichten.

Wie ich weiter unten ausführen werde, gibt es keine sachlichen Gründe für die erneute Beschwerde, so dass ich ein persönliches Motiv des Beschwerdeführers nicht ausschliessen kann. Im November hatte ich die Gesundheitsdirektion bereits ersucht, mir Akteneinsicht zu gewähren. Bis dato habe ich dazu keine Antwort erhalten.

Dass ich und meine Mitarbeiterinnen die Empfehlungen des BAG betreffend die Hygiene und soziale Distanz zur Prävention von COVID-19 korrekt in meiner Arztpraxis einhalten, wurde bereits in meiner Stellungnahme zur Inspektion vom 2. April 2020 (Brief an Arbeitsinspektor Jürg Dreher, im Anhang), sowie in meinem Brief vom 8. November 2020 an Frau RA lic. iur Beatrice Zürcher von der Gesundheitsdirektion klargestellt (Anhang). Auch werden bei uns die Hände der Patienten nur nach Desinfektion mit Handdesinfektionsmittel (Sterilium®) geschüttelt, untersucht (z.B. bei der Blutentnahme) oder behandelt, und selbstverständlich gilt ohne Dispens stets eine Maskentragepflicht. Die Kontaktdaten meiner Patienten werden im Übrigen sowieso immer erhoben, zumal alle Patientinnen, die eine COVID-19-Diagnose erhielten, sind vom Contact-Tracing begleitet worden. Bei den Patientinnen, die von mir einen Rachenabstrich zwecks SARS-CoV-2-PCR-Test innert 72 Stunden vor internationalen Reisen bekommen haben, sind erfreulicherweise alle Resultate im unseren Partner-Labor Analytica negativ ausgefallen.

Die neue Beschwerde betrifft offensichtlich dieselben Aspekte von April und November 2020, und die Abklärung meinerseits ist bereits bei Ihnen eingegangen. Der von Ihnen verlangte Beweis ist bereits in unserer Antwort an Arbeitsinspektor Jürg Dreher erbracht und wird erneut hiermit als Anhang bei Ihnen eingereicht. Gerne sind Sie jederzeit für eine Nachkontrolle willkommen.

Die Rundmail an meinen Patientinnen vom Ende Jahr 2020 bringt relevante saisonale Information wie z.B. Vitamin-D Versorgung im Winter und die saisonale Grippeimpfung. Eine Behauptung, dass diese Massnahmen «ausreichend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie» oder dass «die Maskentragpflicht nicht als notwendig erachtet wird», ist in meiner Rundmail nicht enthalten. Eine anderweitige Interpretation des Rundmails muss ich als falsch zurückweisen.

Empfehlungen an eigene PatientInnen – sei es in schriftlicher oder mündlicher Form – sind wichtiger Bestandteil des ärztlichen Berufes. Eine inhaltlich korrekte Rundmail an eigene Patienten hat informativen Charakter, ersetzt aber nicht die Konsultationen und Behandlungen des einzelnen Patienten und kann deswegen nie als Anhaltspunkt für die Qualität der unmittelbaren und individuellen Behandlung betrachtet werden.

In Ihrem Brief weisen Sie mich daraufhin, «dass die Corona-Schutzmassnahmen unabhängig von meiner persönlichen Meinung dazu jederzeit einzuhalten sind». Das ist mir und meinen Mitarbeitern selbstverständlich bewusst und geschieht in meiner Praxis auch täglich und pünktlich.

Ich darf Sie höflich informieren, dass ich meinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft im besten Sinne meiner Patientinnen und Patienten ausübe, sonst wäre es nicht möglich in drei Länder approbiert, promoviert und habilitiert zu sein. Deshalb wurde meine Kompetenz und Integrität nie in meinem Berufsleben in Frage gestellt. Die in Ihrem Schreiben aufgeführte Prüfung einer Meldung bei Strafbehörden halte ich bezüglich der von mir oben angeführten tatsächlich und jederzeit auch unangemeldet überprüfbar Gegebenheiten für unverhältnismässig, nicht gerechtfertigt und auch persönlich verletzend. Nichtsdestotrotz ist es selbstverständlich Ihre Aufgabe, sämtlichen Beschwerden nachzugehen und ich stehe Ihnen für alle Abklärungen weiterhin zur Verfügung. Abschliessend möchte ich erneut anmerken, dass ich wissen möchte, wer diese Beschwerde eingereicht hat, damit ich allfällige rechtliche Schritte meinerseits einleiten kann.

Zusammengefasst weise ich die Beschwerde von (zurzeit) Unbekannt vollumfassend zurück und bitte Sie erneut um Akteneinsicht.

Freundliche Grüsse



LD Dr.med. D.Sc. Sergio Dani  
Praxisinhaber  
Praxis Dr.med. Sergio Dani  
Goethestrasse 16  
8001 Zürich  
T.: 044 262 12 44  
sergio.dani@hin.ch

**Beilage:**

1. Stellungnahme zur Inspektion April 2020 / Amt für Wirtschaft und Arbeit Zürich (Kopie)
2. Stellungnahme an Frau RA lic. iur. Zürrer Nov. 2020 / Gesundheitsdirektion Kanton Zürich (Kopie)
3. Fotodokumentation Praxis Dr. med. Sergio Dani / Zürich
4. Dispens Gesichtsmaskentragepflicht Dr. med. Sergio Dani vom 20.10.2020 (Kopie) sowie Erneuerung derselben vom 11.06.2021 (Kopie). Zwei meiner Mitarbeiterin verfügen über ähnliche Dispens, tragen aber oft Gesichtsmasken bei der Arbeit. Zwei weitere Mitarbeiterin sowie die Physiotherapeuten tragen immer Gesichtsmasken, und brauchen bei guter Verträglichkeit keine Dispens. Bis dato ist der obengenannte Praxisinhaber sowie alle seine getesteten MitarbeiterInnen negativ auf SARS-CoV-2-IgG getestet worden.